



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. September 2008

Nr. 2008-606 R-151-26 Musikschule Uri, Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne; Beschluss

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462) legt der Regierungsrat die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne der Musikschullehrpersonen fest.

Die heute bestehende Lohntabelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 685 am 30. August 1993 verabschiedet. In der Lohntabelle werden auch die verschiedenen Lohnkategorien festgelegt. Aufgrund der geänderten Ausbildung nach Bologna System müssen die Bezeichnungen angepasst werden.

Ein Vergleich der Löhne an der Musikschule Uri mit jenen in den umliegenden Kantonen zeigt auf, dass die Löhne in Uri für ausgebildete Musiklehrpersonen tiefer liegen. Auch zeigt es sich, dass die Löhne bei den Musikschullehrpersonen im Kanton Uri unter denjenigen der Lehrpersonen an der Volksschule mit vergleichbarem Abschluss liegen. Aufgrund dieser Ausgangslage befürwortet die Musikschule Uri in einem Schreiben vom 6. August 2008 die Anhebung der Löhne in zwei Schritten um gesamthaft vier Prozent.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462) legt der Regierungsrat die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne der Musikschullehrpersonen fest. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der VMV beschliesst der Regierungsrat die mit dem Vollzug der Verordnung verbundenen Ausgaben. Der Regierungsrat ist demnach zuständig die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne abschliessend festzulegen.
2. Es ist notwendig die Bezeichnungen der einzelnen Lohnkategorien der neuen Ausbildungssystematik nach Bologna anzugleichen. Die Anpassung hat keine finanziellen Auswirkungen.

3. Gemäss einem Vergleich liegen die abgeltungsberechtigten Löhne der Lehrpersonen an der Musikschule rund neun Prozent unter denjenigen der Volksschule. Auch ein Vergleich mit den Löhnen der Musikschulen in Nachbarkantonen zeigt, dass die Löhne in Uri in den Lohnklassen 4 und 5 tiefer liegen. Ein Anheben auf das gleiche Niveau wie an der Volksschule hätte jedoch zur Folge, dass die Restkosten für die Eltern entsprechend stark ansteigen würden. Eine Anhebung in zwei Schritten um gesamthaft vier Prozent erscheint aber als gerechtfertigt und vertretbar.
4. Die Anpassung der Lohn Tabellen für die Lohnklassen 4 und 5 erfolgt sinnvollerweise auf den Beginn des Schuljahres 2009/10. Sie verursacht im 2009 Mehrkosten von mutmasslich rund 7'700 Franken. Diese Mehrkosten wurden bei der Erarbeitung des Budgets 2009 berücksichtigt. Bis ins Jahr 2011 steigen die Mehrkosten auf rund 57'000 Franken pro Jahr an.
5. Wie Abklärungen durch den Rechtsdienst ergeben haben, ist eine allfällige Lohnerhöhung durch die bestehende Leistungsvereinbarung abgedeckt und ein neues Submissionsverfahren erübrigt sich. Denn nach Ziffer 2.5 der Leistungsvereinbarung richten sich die Beiträge an die Besoldung nach Artikel 3 bis 5 der VMV.

und beschliesst:

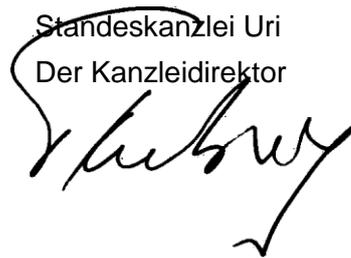
1. Die Einreihung von Musiklehrpersonen an der Musikschule Uri richtet sich ab 1. September 2008 nach den Bezeichnungen im Anhang zu diesem Beschluss.
2. Die abgeltungsberechtigten Löhne der Musikschullehrpersonen der Lohnklassen 4 und 5 werden auf den Schuljahresbeginn 2009/10 um zwei und auf den Schuljahresbeginn 2010/11 um weitere zwei Prozent erhöht.

Mitteilung an Musikschule Uri, Bahnhofstrasse 27, 6460 Altdorf; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Anhang

Lohntabelle mit neuen Bezeichnungen

Lohntabelle mit neuen Bezeichnungen

	Bezeichnung heute	Bezeichnung neu
1	Hilfslehrperson	Laienmusiker/in mit musikalischer Ausbildung
2	Musiklehrperson	Musiklehrkraft mit pädagogischer und/oder musikalischer Ausbildung
	mit Fachausbildung und Ausweis - SAJM-Ausweis A	SAJM-Ausweis A Diplom als Lehrperson und Ausbildung am Instrument SMPV-Stufenprüfung 4
3	Musiklehrperson	Musiklehrkraft mit vertiefter musikalischer Ausbildung
	mit Fachausbildung und Ausweis - SAJM-Ausweis B - Akkordeonlehrperson SALV - Blasmusikdiplom Konservatorium - SAJM-Ausweis für musikalische Grundschulung - Konservatoriumsstudenten (inkl. Jazz-Schule) - SMPV-Stufenprüfung 5 ohne Pädagogik	SAJM-Ausweis B SAJM-Ausweis für musikalische Grundschulung SMPV-Stufenprüfung 5 ohne Pädagogik Studierende Bachelor of Arts in Music Fähigkeitsausweis Blasmusikdirektion Typ B
4	Musiklehrperson	Lehrperson mit musikpädagogischer Hochschul- oder Konservatoriumsausbildung
	- Schulmusik I - SMPV Stufenprüfung 5 - SAJM-Ausweis C - Konservatoriumsstudenten nach Abschluss der Nebenfächer - Diplom für musikalische Grundschulung	Akkordeonlehrperson SALV Schulmusik I SMPV Stufenprüfung 5 für Instrumentallehrperson mit Pädagogik SAJM-Ausweis C Bachelor of Arts in Music im Unterrichtsfach Bachelor of Arts in Musik und Bewegung Fähigkeitsausweis Blasmusikdirektion Typ A Fähigkeitsausweis für musikalische Grundschule kombiniert mit Primar- oder Kindergartenlehrpatent oder Diplom einer pädagogischen Hochschule
5	Berufsmusiker/in	Lehrperson mit anerkanntem Berufsdiplom im Unterrichtsfach
	mit Fachausbildung und entsprechendem Diplom - Lehrdiplom Konservatorium - Diplom Jazz-Schule - Lehrdiplom SMPV - Schulmusik II	Lehrdiplom im Unterrichtsfach (Konservatorium, Musikhochschule, SMPV Lehrdiplom) Master of Arts in Music im Unterrichtsfach Master of Arts in Music Pedagogy (Instrumental-, Vokalpädagogik, Schulmusik Sekundarstufe 2) Rhythmikdiplom vierjährige Ausbildung Diplom einer pädagogischen Hochschule mit Abschluss im Nachdiplombereich (DAS, MAS) Schulmusik II